

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht fasst durch den Richter Mag. Günter Narat in der Beschwerdesache des Beschwerdeführers ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, Steuernummer: ***BF1StNr1***, betreffend die Beschwerde vom 28. Oktober 2022 gegen die Bescheide des Finanzamtes Österreich vom 26. September 2022 betreffend **Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich Einkommensteuer 2015**, vom 27. September 2022 betreffend **Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich Einkommensteuer 2016** und vom 30. September 2022 betreffend **Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich Einkommensteuer 2017 und 2018** den Beschluss:

I)

Der Vorlageantrag vom 10. März 2023 betreffend Einkommensteuer 2015 bis 2018 wird gem. § 260 Abs 1 iVm § 264 Abs 4 Bundesabgabenordnung (BAO) als nicht zulässig zurückgewiesen.

II)

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist gem. Art. 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

1. Verfahrensgang und Sachverhalt

Die belangte Behörde hat aufgrund von der Pensionsversicherungsanstalt übermittelter Lohnzettel am 26.09.2022 betreffend den Beschwerdeführer (in weiterer Folge kurz BF) einen Bescheid betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich Einkommensteuer 2015 sowie einen Einkommensteuerbescheid 2015 (Sachbescheid), am 27.09.2022 einen Bescheid betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich Einkommensteuer 2016 sowie einen Einkommensteuerbescheid 2016 (Sachbescheid) und am 30. 09.2022 Bescheide

betreffend die Wiederaufnahme der Verfahren hinsichtlich Einkommensteuer 2017 und 2018 sowie Einkommensteuerbescheide 2017 und 2018 (Sachbescheide) erlassen.

Der BF hat am 28.10.2022 eine Beschwerde gegen die Bescheide über die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einkommensteuer 2013 – 2021 (hier gegenständlich 2015 – 2018) bei der belangten Behörde eingebracht.

Mit Beschwerdevorentscheidungen vom 16.02.2023 hat die belangte Behörde die Beschwerde vom 28.10.2022 gegen den Einkommensteuerbescheid 2015 vom 03.02.2023 und den Einkommensteuerbescheid 2016 vom 13.02.2023 gem. § 256 Abs 3 BAO als gegenstandslos erklärt. Mit Beschwerdevorentscheidungen vom 24.02.2023 hat die belangte Behörde die Beschwerde vom 28.10.2022 gegen den Einkommensteuerbescheid 2017 vom 30.09.2022 als unbegründet abgewiesen und gegen den Einkommensteuerbescheid 2018 vom 22.02.2023 gem. § 256 Abs 3 BAO als gegenstandslos erklärt.

Der BF hat am 10.03.2023 einen als „Beschwerde“ bezeichneten Vorlageantrag bei der belangten Behörde eingebracht.

2. Beweiswürdigung

Gem. § 167 Abs 2 BAO haben die Abgabenbehörde und das Bundesfinanzgericht unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen bzw dem Vorbringen des BF.

Dass die Beschwerde am 28.10.2022 (wohl irrtümlich vom BF mit 29.10.2022 datiert) und der Vorlageantrag am 10.03.2023 (wohl irrtümlich vom BF mit 11.03.2023 datiert) bei der belangten Behörde eingebracht wurden, ergibt sich aus den auf den Schriftstücken angebrachten Eingangstempeln der belangten Behörde.

Dass sich die Beschwerde vom 28.10.2022 gegen die Bescheide über die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einkommensteuer 2015 – 2018 (die Beschwerde richtet sich gegen die Jahre 2013 – 2021, hier gegenständlich sind nur die Jahre 2015 – 2018) und nicht gegen die Einkommensteuerbescheide 2015 – 2018 (Sachbescheide) richtet, erschließt sich für das Bundesfinanzgericht einerseits aus der eindeutigen Bezeichnung der angefochtenen Bescheide in der Beschwerde (*Betrifft: Beschwerde über die Wiederaufnahme des Verfahrens*) und andererseits aus der Begründung der Beschwerde (*„Stattdessen bekomme ich von Ihnen (vom*

Finanzamt) Bescheide, dass ich € 10.000 zahlen soll, sowie Wiederaufnahmeverfahren der diversen Jahre.“). Aus dem Inhalt der Beschwerde ergibt sich nicht, dass der BF mit dieser Beschwerde auch die Sachbescheide betreffend Einkommensteuer 2015 bis 2018 anfechten wollte. Die angeführten Bescheide über die Wiederaufnahme der Verfahren betreffend Einkommensteuer 2015 bis 2018 haben in Verbindung mit den Einkommensteuerbescheiden 2015 bis 2018 (neue Sachbescheide) insgesamt zu einer erheblichen Nachforderung in den betreffenden Zeiträumen geführt, sodass aus dem objektiven Erklärungswert der Beschwerde zu schließen ist, dass sie sich nur gegen die Bescheide betreffend Wiederaufnahme der Verfahren hinsichtlich Einkommensteuer 2015 bis 2018 gerichtet hat.

Vor diesem Hintergrund durfte das Bundesfinanzgericht die obigen Sachverhaltsfeststellungen gem. § 167 Abs 2 BAO als erwiesen annehmen.

3. Rechtliche Beurteilung

Nach § 243 BAO sind gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, Beschwerden (Bescheidbeschwerden) an die Verwaltungsgerichte zulässig, soweit in den Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Gem. § 260 Abs 1 lit a BAO ist eine Bescheidbeschwerde mit Beschwerdevorentscheidung der Abgabenbehörde (§ 262 BAO) oder mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes (§ 278 BAO) zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist.

Diese Bestimmung gilt nach § 264 Abs 4 lit e BAO sinngemäß für unzulässig eingebrachte Vorlageanträge.

Für die Beurteilung von Anbringen kommt es auf den Inhalt und auf das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteischritts an. Bei einem eindeutigen Inhalt eines Anbringens ist eine davon abweichende, nach außen nicht zum Ausdruck kommende Absicht des Einschreiters nicht maßgebend. Bei undeutlichem Inhalt eines Anbringens ist die Behörde gehalten, die Absicht der Partei zu erforschen (VwGH 28.6.2012, 2012/15/0071).

Maßgebend für die Wirksamkeit einer Prozesserklärung ist das Erklärte, nicht das Gewollte (zB VwGH 26.6.2003, 2002/16/0286-0289; 28.2.2008, 2006/16/0129). Allerdings ist das Erklärte der Auslegung zugänglich (VwGH 16.7.1996, 95/14/0148; 29.7.2010, 2009/15/0152).

Parteierklärungen im Verwaltungsverfahren sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, dh es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten

gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. Ritz/Koran, BAO⁷, § 85, Rz 1 mit Verweis auf VwGH 28.5.2019, Ra 2018/15/0036; 18.12.2019, Ra 2019/15/0005; 9.4.2020, Ra 2019/16/0073, 0074; 7.5.2020, Ra 2018/16/0042; 29.7.2020, Ra 2020/13/0046).

Aus der Bezeichnung der Beschwerde vom 28.10.2022 geht klar hervor, dass die Beschwerde sich gegen die Bescheide vom 26.09.2022 betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich Einkommensteuer 2015, vom 27.09.2022 betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich Einkommensteuer 2016 und vom 30.09.2022 betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich Einkommensteuer 2017 und 2018 richtet. Dass mit dem Schriftsatz vom 28.10.2022 auch gegen die Einkommensteuerbescheide 2015 bis 2018 Beschwerde eingelegt worden wäre, geht aus diesem eindeutig nicht hervor.

Für das Bundesfinanzgericht ergibt sich somit zweifelsfrei, dass gegen die Einkommensteuerbescheide der Jahre 2015 bis 2018 keine Bescheidbeschwerde eingebracht worden ist.

Seitens der belangten Behörde wurden am 16.02.2023 Beschwerdeentscheidungen betreffend Einkommensteuer 2015 und 2016 sowie am 24.02.2023 Beschwerdeentscheidungen betreffend Einkommensteuer 2017 und 2018 erlassen. Hinsichtlich dieser Beschwerdeentscheidungen wurde vom BF am 29.06.2017 ein Vorlageantrag eingebracht.

Eine unabdingbare Voraussetzung für einen Vorlageantrag ist die Einbringung einer Bescheidbeschwerde (§ 243 BAO). Da eine solche Bescheidbeschwerde gegen die Einkommensteuerbescheide 2015 bis 2018 nicht eingebracht wurde, ist der Vorlageantrag im Sinne des § 260 Abs 1 lit a BAO iVm § 264 Abs 4 lit e BAO als unzulässig zurückzuweisen.

Seitens der belangten Behörde wurde dem Bundesfinanzgericht mitgeteilt, dass der BF mit Schreiben vom 08.02.2024 alle offenen Beschwerden zurückgezogen habe.

Im Hinblick darauf, dass seitens des BF gegen die Einkommensteuerbescheide 2015 bis 2018 keine Beschwerde eingebracht wurde, wird der Vorlageantrag vom 10.03.2023 – ungeachtet des Schreibens des BF vom 08.02.2024 (Zurückziehung aller offenen Beschwerden) – als unzulässig zurückgewiesen.

Die belangte Behörde wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerde vom 28.10.2022 gegen die Bescheide der belangten Behörde vom 26.09.2022 betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich Einkommensteuer 2015, vom 27.09.2022 betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich Einkommensteuer 2016 und vom 30.09.2022 betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich Einkommensteuer 2017 und 2018 noch unerledigt ist und daher im Sinne des Schreibens des BF vom 08.02.2024 zu erledigen sein wird.

3.1. Revision

Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen (§ 25a Abs 1 VwGG).

Gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes ist eine Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere, weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (Art. 133 Abs 4 B-VG). Dies trifft nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zu, wenn die in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig sind (vgl. VwGH 6.4.2016, Ro 2016/16/0006 mit vielen weiteren Nachweisen).

Der Umstand, dass dem Vorlageantrag keine Beschwerde zu Grunde liegen, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Sachverhaltsfrage. Die gegenständliche Entscheidung ist das Ergebnis der Lösung einer Sachfrage und somit einer Revision nicht zugänglich.

Linz, am 27. Februar 2024